Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 5

Artikel: Die Repetirgewehre : ihre Geschichte, Entwicklung, Einrichtung und

Leistungsfähigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95725

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aus hatte er bem Kanzler bes Thales, Paravicini, geschrieben und empsohlen, ja nicht zu unterlassen, ihm nach Tirano täglich 8000 Rationen Brod zu schicken. — Serbelloni, der sich anschiefte, ebenfalls in das Beltlin einzudringen, hatte eine gleiche Forzberung wie Rohan an den Kanzler gestellt. —Paravicini erhielt die beiden Besehle zu gleicher Zeit; er hielt es für angemessen, demjenigen zu gehorchen, welchen er nach dem Ersolg bei Lipigno sür den stärkeren hielt. — Er sendete aus diesem Grund dem Herzog Rohan die verlangten 8000 Rationen und ließ den Spaniern nichts zukommen.

(Fortfetung folgt.)

Bortrage im Berner Offiziersverein.

Major Biaget über Gifenbahn-Transport.

K. In der Sitzung vom 12. Januar hielt Herr Generalstabsmajor Piaget einen Bortrag über den Entwurf zu einem neuen Reglement über Militärs Transporte auf Gisenbahnen.

In ber Ginleitung bes Referates machte ber Bortragende besonders auf die Bichtigkeit der Gi= senbahnen zu Militar-Transporten im Kriegsfalle, wie bies z. B. im beutsch frangofischen Rriege von 1870/71 der Fall mar, aufmerksam. Beim Trans= port einzelner Korps konne die Frage nicht fo wichtig fein, wie bei bemjenigen tombinirter Truppenkörper und bis hinauf zur Division, mo, wenn im Transport auch nur einigermaßen Stockung eintrete, der Betrieb burch verschiedene Umftande fofort erschwert werbe. Es erscheine beshalb an= gezeigt, bag namentlich bas Gin= und Aussteigen bes Personals und bas Verladen ber Pferde und bes Materials in rafcher und geordneter Beife erfolge. Demgemäß bezeichnet es der Redner auch von großem Bedürfniß, daß bas Spezialreglement über die Benützung ber Gifenbahnen zu Militar= transporten vom Jahr 1867 gründlich revidirt und ben heutigen Berhaltniffen angepaßt werbe.

Nach bem neuen Reglement zerfalle ber Betrieb ber Eisenbahnen in einen folden im Frieden und in einen folchen im Kriegsfalle. Währenddem in Friedenszeiten die Militärtransporte in der Weise stattzufinden haben, daß dadurch die fahrplanmä= gigen Bersonenguge nicht verzögert ober unterbro= den werden, habe ber Betrieb in Rriegszeiten vor Allem bie militarifchen Bedürfniffe zu befriedigen und ftehe bann bie Leitung bes Betriebes ber Gijenbahnen auch unter dem Oberbetriebschef, der bem Urmeeftab zugetheilt fei. Die Transporte können mit gewöhnlichen ober mit Extrazügen ge= schehen, muffen aber ben Bahnverwaltungen je nach der Stärke der Truppe einige Zeit vor Abfahrt bes betreffenden Zuges angezeigt werden. — Die Beförberung einzelner Militärpferbe durch Schnellzüge sei nur bann statthaft, wenn ber Gigenthumer bes Pferbes mit bem nämlichen Buge reife. Der Rommandant der zu befördernden Truppe sei ge= halten, einige Zeit vor der Einladung einen Offizier zu dem Bahnhofvorsteher zu beordern, der sich

mit demselben über die Art und Weise der Aufstellung der Truppe, der Pferde und des Materials und der alsdann zu erfolgenden Verladung zu verständigen habe.

Diefer Diffizier habe bann auch, wenn Material zu transportiren fei, eine Anzahl Arbeiter zu be= stimmen, welche bem Fahrpersonal beim Berlaben behülflich fein muffen. Goll ein Bug icon am Morgen fruh abfahren, so muffe bas Material ichon am Abend vorher verladen werden. Die Wagenvertheilung bei Versonen-Transporten fei fo, bag die Difiziere in erfter und zweiter Rlaffe und Die Unteroffiziere und Solbaten in Wagen britter Klasse einlogirt werden; die Fahne im Wagen des Rommandanten. Bei Salten von nur 5 Minuten fei fein Aussteigen zu gestatten und bei 5-10 Mis nuten nur ausnahmsweise. Bei größeren Aufenthalten geschehe basselbe erft auf übereingekommene Verständigung der Truppenkommandanten mit dem Bugführer bezw. mit bem betreffenden Stations: porftand. Der rein technische Betrieb ftebe unter der Leitung des Kahrpersonals, mahrenddem die Aufficht über die Truppe dem Kommandanten und seinen Untersührern zufalle. Beschwerben gegen bie Mannichaft von Seite ber Kondukteure feien bei bem Zugführer und von diesem bann bei bem Korpskommandanten anzubringen und umgekehrt habe letterer feine Reklamationen auch bei einem Stationsporftand zu melden.

Der Transport der Pferde geschehe so viel als möglich in gedeckten Wagen und nur ausnahmsweise in offenen. In ersteren sei die Stellung parallel mit der Bahnlinie, währenddem in letzteren quer über die Linie und zwar so, daß die Köpfe von einem zweiten Geleise abgewendet seien. Die Satt-lung und Packung bleibe in dem Wagen der Pferde. Beim Pferdetransport sei darauf zu halten, daß in jeden Wagen ein Unterosfizier oder ein zuverstässiger Reiter komme. Die beladenen Pferdewagen seien nur langsam in Bewegung zu setzen und dann auch wieder sorgfältig anzuhalten.

Zum Schlusse besprach Herr Major Piaget noch furz ben Transport auf Dampsichiffen, welche Art ber Beförderung er für unsere Berhältnisse als eine nur ausnahmsweise bezeichnet.

Die Repetirgewehre.

3hre Gefdichte, Entwickelung, Ginrichtung und Leiftungsfähigkeit.

Mit 56 holgschnitten und vielen Tabellen. Den Manen von Wilhelm v. Ploennies gewidmet. Darmstadt und Leipzig, Ed. Zernin, 1882.

(Fortfetung.)

Abschnitt III.

Die Repetirgewehre seit dem Kriege 1870/71.

In der Einleitung zu diesem Abschnitte sagt der Berfasser: "Der Feldzug 1870/71 machte offendar, welch' verheerende Wirkung dem Gewehre mit kleiznem Kaliber und günstigem Ladungsverhältniß namentlich auch beim Schießen auf weite Entsers

nungen inne wohnte, tropbem ber Bebrauch ber nur bei französischen Truppen in größerer Zahl aufgetretenen Waffe kleinen Kalibers ein höchst mittelmäßiger mar. Die Rolge biefer Erfceinung war nach dem Kriege bald zu bemerken: Fast alle Lander beeilten fich, ihre Bewaffnung in Bezug auf ben Gebrauch des Fernfeuers zu vervollfommnen oder die in der Probe befindlichen neuen Modelle den gesteigerten Unforderungen ber Neuzeit anzu= paffen. Begenüber ben nunmehr auftretenden Gin= ladern, wie Berdan Nr. 2 M./71 gr. 5,06 Bulver, gr. 24 Blei, Maufer M./71 gr. 5 Bulver, gr. 25 Blei, Hency-Martini Wt./71 gr. 5,6 Bulver, gr. 31,1 Blei, Gras W./74 gr. 5,25 Pulver, gr. 25 Blei, mußten die vor dem Rriege 1870/71 fon= ftruirten Gewehre gurudtreten. Es maren mithin biejenigen Staaten zu einer Berbefferung ihrer Bemaffnung gezwungen, beren Bewehre eine ausgie= bige Beherrichung größerer Entjernungen nicht gestatteten. Durch Ginführung schwererer Batronen, wie in Bagern, Defterreich, Holland 2c. murde die Leiftung der vor dem Rriege hergestellten Gemehre mit den neueren Ordonnanzwaffen wieder auf gleiche Sohe gebracht.

Während nun der Einführung von schwereren Batronen beim Einlader wenige Schwierigkeiten sich
entgegensetzen, war die Einrichtung von Repetirgewehren zur Beschießung weiterer Entsernungen nicht
ohne Weiteres möglich u. s. w. Aus diesem Grunde
erlangte das Magazingewehr vorläusig als allgemeine Bewaffnung eines Heeres keine Berbreitung.

Unmerkung. Hier weichen unsere Anschaunnsgen etwas von benjenigen bes herrn Berfassers ab; wir erinnern baran, baß bas Chassepotgewehr bes Kalibers 11 mm. mit Drall 1:550, Pulversladung gr. 5,6 zu gr. 25 Bleigeschoß, bei ben Bergleichs. Schießproben 1866/67 bem kleineren Kaliber ber schweizerischen Wassen 10,4 mm. gegenüber, mit 3,7 resp. 4 gr. Pulver zu 20,4 gr. Blei, allerbings eine gestrecktere Flugbahn auswies, gleichzeistig aber auch beträchtlich inferiore Prazision.

Diefes 1866 in Frankreich eingeführte ftarke Ladungsverhältniß hat nach dem Kriege 1870/71 verschiedentlich als Vorbild gedient und dies unter Berminderung der Pulverladung von 5,6 auf 5,25 refp. gr. 5 zu gleichbleibendem Geschofgewicht von gr. 25, welche Kraftverminderung durch beffere Qualität des Pulvers ersett werden sollte. Eher als in ber Beibehaltung bes "großeren" 11 mm. Ralibers, mit stärkerer Labung, stärkerem Rückstoß und geringerer Prazision hatte sich wohl eine gunftigere Losung in noch kleinerem Kaliber als 10,4 mm. in Berbindung mit Repetition finden laffen, um ben bestehenben und fünftigen Unforderungen an die Waffe bezüglich Tragmeite, Rafanz, Prazision und Fenergeschwindigkeit naber zu tommen, mas nachher Gegenstand neuer Studien geworden ift und - wie mir glauben - Aufgabe ber Butunft bleiben wird.

Bur Behandlung bes Standes ber Repetirgemehr-Frage nach Staaten übergehend, bespricht Verfasser zunächst: I. Die schweizerischen Repetinges wehre bes Systems Betterli, sowohl die Ordonnanzwaffe als auch die vem Erfinder veransberten Privatmodelle von 1872, 1875 und 1879 in sehr einläßlicher Weise.

II. Frankreich.

Aus den Konkurrenzproben mit Repetirgewehren, namentlich den Wodellen von Hotchkiß, Krag und Kropatichek ging das littere als Wodell 1878 zur Bewaffnung der Marine-Infanterie bers vor und sind davon einstweilen 20,000 Stud aus der k. k. österr. Gewehrfabrik zu Steyr (Werndl) beschafft worden. Cylinderverschluß gleich Gras; Wagazin für 7 Patronen im Borderschaft; löffels förmiger Transporteur.

Nach ben umfangreichen Proben, welche biesem Beschlusse voran gingen, scheint auch das Borurstheil bedeutend abgeschwächt zu sein, das sich bisser in Frankreich gegen die Einführung einer Respetirwasse geltend gemacht hatte und ist man thatssächlich damit beschäftigt, die Umwandlung der Grasge wehre in eine Repetirwasse ernstlich zu prüssen, zu welchem Behuse auch eine Transformation Grass Betterli längere Zeit hindurch einläßelich geprüst und erprobt wurde und nunmehr in größerer Anzahl erprobt werden soll.

Gine Konstruktion von Spitalsky, Obers Werkführer der t. k. Waffenfabrik-Gesellscaft zu Steyr, soll babei in Mitvergleich kommen.

III. Defterreich.

Bei ber Genbarmerie ist ber Repetirkarabiner des Systems Fruhwirth eingesührt und soll zu biesem Zwecke genügen. Cylinderverschluß; Wasgazin im Borberschaft (6 Patronen fassend); löffelsförmiger Transporteur. Als zur Bewaffnung ber Infanterie projektirt, wurden in den Jahren 1878/79 experimentirt die RepetirgewehrsKonstruktionen von:

Spitalsky (fiehe Frankreich). Eylinderverschluß; Magazin in der hinter dem Lauf rotirenden Welle (7 Patronen fassend); diese Welle, obwohl revolverähusich, dient nur als Magazin und es wird je die oben liegende Patrone beim Vorschieben des Verschlußcylinders in den Lauf vorgeschoben.

Konstruktion von Kropatschet, Oberstelieutenant und Kommandant ber k. k. österr.eung. Artillerie-Kabettenschule in Wien. In 2 Aussührungen, 2 mit Patronen-Sperrer, 3 ohne Patronen-Sperrer. Eylinderverschluß; Wagazin sur 8 Patronen im Borberschaft; löffelsörmiger Zubringer.

Ein Abschluß ber Einführungs-Frage ist noch nicht erfolgt.

Beiter besprochen merben :

Das Nepetirgewehr-System Manlicher. Cylinderverschluß; Magazin im Borderschaft; Zuschieber entbehrlich durch die Beschaffenheit und Funktion des Cylinders.

Werndl's Repetingemehr mit Stahl= blech=Schaft und breifachem Magazinrohr (M./79) zu je 9 Batronen. (Für Infanterie zu fcmer.)

Das Repetirgemehr=Syftem Bal= misberg. Cylinderverschluß; Magazin für 8

Batronen im Borberschaft; wellenförmiger Busbringer.

Beim Deffnen wird die Patronenhulse aus dem Gehause geworfen und der Zubringer gesenkt, um eine Patrone aus dem Magazin zu fassen. Beim Borschieben des Berschlusses wird die Patrone vor ihr Lager gehoben und dann in dasselbe eingeführt.

Das Repetingewehrs Syftem Rros patichet Saffer. Gin Kropatichef Modell mit Berbefferungen durch ben Waffenfabrikant Leos pold Gaffer in Wien, sich namentlich bezehend auf bequemeres Fullen und Entleeren des Magazins durch eine unter dem Zuschieber angebrachte Klappe. (Fortschung folgt.)

Eidgenoffenschaft.

23 ot shaft

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend ben Entwurf eines Berwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee.

(Fortfegung.)

VI. Unterfunft. Bur Ergielung einer beffern Ueberficht haben wir viefen Abiconitt eingetheilt in :

- 1. Beftimmungen über bie Unterfunftearten;
- 2. Berechtigungen ber Ernppen in ten verschiedenen Unterfunfteverhaltniffen ;
- 3. Briftungen ber Gemeinten;
- 4. Leiftungen bee Bunbee;
- 5. Uebermachung ber Lofalitaten und Lieferungen, Musstellung ber Gutideine.

Durch ciese Gruppirung bes Stoffes wird es ber Berwaltung und namentlich ben Gemeinden leicht, sich zu erientiren, welche Berechtigungen einerseits den Truppen zufommen und welche Berpflichtungen den Gemeinden wie der Berwaltung auffallen, maherend im Berwaltungs Reglemente von 1845 diese Bestimmungen, welche, wie die Erfahrung gezeigt hat, am meisten zu Rathe gezogen werden muffen, sich sehr zerstreut befinden.

Bu besondern Bemerkungen sehen wir uns nur bezüglich ber Leistungen ber Gemeinten und bes Bundes veranlaßt. Das jesige Berwaltungs-Reglement sieht für bas Quartier ber Truppen, ob sie bei ben Ginwohnern selbst ober in Bereitschaftslokalen unterzgebracht werben, keine Bergütungen vor. Dagegen hat man seit einer Reihe von Jahren eine Entschätzigung für bas in die Mannisch aftekantonnemente gelieferte Stroh geleistet, die anfänglich eine gleichmäßige war, später ca. 60% des jeweiligen Markureises betrug. Urt. 221 ber Militärorganisation bestimmt nun Folgentes:

"Die Gemeinten find verpflichtet, auf Unordnung ter fompestenten Militarstellen bie Truppen und Pferbe einzuquartiren und zu verpflegen. Die Entschädigung wird sowohl fur Truppensübungen als fur Kriegsfälle burch bas Berwaltunge-Reglement bestimmt, welches überhaupt bie weitern Vorschriften über bie Berpflegung ber Truppen aufstellt."

In Art. 224 wird ferner vorgeschrieben, bag die Gemeinben, in benen Truppen Quartier beziehen, tie erforderlichen Lotale für tie Burcaur ber Stabe, für bie Wachtfluben, tie Kranten: und Arrestzimmer und tie Partplage für tie Kriegefuhrwerte unents getilich anzuweisen haben.

Wir halten an ber Boischrift fest, bag ben Gemeinben fur bas Quartier ber Truppen und Pferbe, fur bie zur Unterkunft berselben zur Berfügung gestellten Lofale keine Entschäbigung zu leisten fei, bagegen ware es unbillig, wenn die Gemeinden bie in eicfe Lekale verlangten Lieferungen von Stroh, Beleuchtung und Behetzung ohne Entschäbigung auszuführen, eie Kosten fur allestillige bauliche Einrichtungen, als Gewehrrechen, Kleiberhafen, Tablate, Latirbaume 1c., selbst zu tragen hatten.

Es hat baber ber Entwurf von 1875 ben Gemeinden fur bie Lieferung bee Lagerftrobe und ber Beleuchtung fire ben Rafernementeenischadigungen ahnliche, per Mann, bezw. per Bfeit und Tag berechnete Bergutungen leiften wollen. Wir fonnten tiefe Berrechnungeweife nicht annehmen, ba fie namentlich bem Ilmftante teine Rechnung 'ragt, wenn nicht cas vergeschriebene Strob oter unter Umftanten gar tein Stroh, welcher Sall bei großen Truppenanhaufungen ftattfinden fann, geliefert wirb, und ba fie ferner auf bie febr verschiebenen Berhaltniffe ber Bemeinten feine Rudficht nimmt, indem in Strob felbft produgirenden Wegenden bie Austagen ber Gemeinden vom Bunde vollig bestritten wurben, in ftroharmen bagegen, mo bie Befchaffung bee Strohes fcmer fallt, ihnen erhebliche Laften ermuchfen. Bir halten bee= halb bas bereits feit mehreren Jahren in ber Braxis bemahrte Berfahren fur zwedmäßiger, wonach ten Gemeinten fur bas in bie Bereitschaftes, Rranten., Bachte und Arreftlotale und in bie Stallungen gelieferte Stroh eine in gewiffen Prozenten bes Martt: preifes bestimmte Entschädigung fur ben burch ben Bebrauch ente ftandenen Minderworth geleiftet wird und ihnen außerdem ben örtlichen Berhaltniffen angemeffene Bergutungen fur Beleuchtungeund Beheigungematerial und fur bie ihnen burch ben Bezug ber Unterfunfielofale ermachsenen baulichen Ginrichtungen gegeben werten (§§ 237 unt 238).

Als eine weitere Frage ergab fic, ob ten Gigenthumern ber Rafernen, bezüglich beren Benutung ber Bund Bertrage abgefoloffen hat, Entschädigungen im Rriegefalle zu leiften feien und welche? In allen biefen Bertragen fint nur fur bie Benutung ber Rafernen in Unterrichtefurfen Entschäbigungen bestimmt. Ge fann fein Zweifel fein, bag man fich im Rriegefalle bezüglich ber Benutung ber Rafernen auf ben gang gleichen Boben gu ftellen hat, ben man ben Gemeinden gegenüber betritt. Berten tiefe im Rriegefalle verhalten (§ 209), bet großen Truppenanhaufun= gen alle ihre bewohnten Raume mit Ausnahme ber nothigften Schlafzimmer gur unentgeltlichen Berfügung gu ftellen, fo er: machet biefe Bflicht um fo mehr ben Befigern ber Rafernen, bie junachft mit & ruppen belegt werden muffen. Bir feben beehalb vor, bag fur bie Unterfunft ber Truppen in Rafernen (§ 234) feine antern Entschäbigungen ale biejenigen fur Beleuchtung, Beheigung, Reinigung und Bafche, welche nach ben Tarifen gu verguten find, bezahlt werben. Much bezüglich ber Streuelicfe= rungen in bie Rafernenftallungen (§ 235) werben bie Gigenthus mer berfelben im Rriegsfall gleich gehalten wie bie Bemeinten, welche Bferbe unterzubringen haben.

VII. Eransportwefen. Wir theilen tiefen Abichnitt ein in

- A. Gemeindefuhrleiftungen ;
- B. Beschaffung von Transportmitteln auf tem Bertragewege;
- C. Gifenbahn: und Dampfichifftransporte.

Dem Kapitel A weifen wir auch bie Beftimmungen über Res quifition und Bergutung ber von ben Gemeinden zu liefernten Transportichiffe und über Entichabigungen betreffend Benuthung von Kubrern zu.

In § 246 ftellen wir bie verschiedenen Falle gusammen, in welchen bie Militarverwaltung, bezw. bie Truppenfommante's berechtigt finb, Transportmittel von ben Gemeinben zu requiriren.

In Unterabiconitt 2: "Requisitioneversahren, Gin= und Ab- ichanungen" untericheiren wir bezüglich ber Lieferung von Tranes potimitteln brei Falle:

a. Requisition ber zu ben Korpsfuhrwerken gehörenden Proviant und Bapagewagen, welche, so lange sie nicht vom
Bund nach besonderer Ordonnang erstellt werden, im Kriegsfalle gleichzeitig mit den Pferden ausgehoben, von den
Bferdeschahungs-Kommissionen eingeschäft und den Truppenforpe zugewiesen werden. Gleich verhalt es sich mit
ber Beschaftung ber Requisitionssuhrweite der Feldlagarethe
und der Transportsolonnen der Sanitätsreseine, der zu
biesen Fuhrweit in gehörenden Pferdegeschirre und Wagenbecken, soweit dieselben nicht den Kerpsmaterialbeständen
entnommen werden können.

Im Friedeneverhaltniffe werben bie ben Truppen ale Korpsfuhrwerfe bestimmten Previant: und Bagagewagen burch bie Kantonsfriegekommisfariate von ben Gemeinben